Verordnung

des Landratsamtes Emmendingen

über das Landschaftsschutzgebiet

„Burgruine Landeck"

vom

15. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	**Erklärung zum Schutzgebiet**
§ 2	**Schutzgegenstand**
§ 3	**Schutzzweck**
§ 4	**Verbote**
§ 5	**Erlaubnisvorbehalte**
§ 6	**Zulässige Handlungen**
§ 7	**Schutz- und Pflegemaßnahmen**
§ 8	**Befreiungen**
§ 9	**Ordnungswidrigkeiten**
§ 10	**Inkrafttreten**

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I, S. 95) sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Teningen und der Stadt Emmendingen (Landkreis Emmendingen) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Burgruine Landeck".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12,1 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in drei Teilgebiete gegliedert und umfasst:
1. den unmittelbaren Bereich der Burgruine Landeck auf Gemarkung Köndringen mit den Grundstücken Flst. Nr. 4167 (teilw.), 4168, 4169 (teilw.), 4169/1 (teilw.), 4170 (teilw.), 4171 und 4172 (teilw.);
2. die westlich der Ortschaft gelegenen Offenlandflächen bis zum Waldrand mit den Grundstücken Flst. Nr. 4119 (teilw.) und 4120 bis 4135. 4136 (teilw.); 4137 bis 4146, 4147 (teilw.) auf Gemarkung Köndringen und den Grundstücken Flst. Nr. 3296 und 3297 auf Gemarkung Mundingen;
3. die südlich und östlich der Ortschaft gelegenen Offenlandflächen auf Gemarkung Köndringen mit den Grundstücken Flst. Nr. 4096/4, 4096/5, 4101/1 (teilw.), 4101/3, 4102 (teilw.), 4104/15 (teilw.), 4150/1 (teilw.), 4150/2 (teilw.), 4176 (teilw.), 4177, 4178 (teilw.), 4179, 4180/1, 4180/2, 4181/1, 4181/2, 4181/3, 4182, 4183, 4184, 4185, 4186/1, 4186/2, 4187, 4188 (teilw.), 4189 bis 4192, 4194 bis 4202, 5052 (teilw.), 5067, 5529 bis 5538, 5542, 5543 5544;

jeweils nach näherer Maßgabe der Abgrenzung in der Schutzgebietskarte.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einem Luftbild im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen, wobei der äußere Rand der grünen Linie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt.

(4) Die Karte und das Luftbild sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karte und Luftbild wird beim Landratsamt Emmendingen und bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinde Teningen und der Stadt Emmendingen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentliche Schutzzwecke sind:

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes mit

   a) den ökologisch hochwertigen Lebensräumen der Burgruine mit ihren Felsspaltengesellschaften und Mauerbiotopen;
   b) dem kleinräumig und vielfältig gestalteten Übergang vom bebauten Ortsbereich zur umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbeständen und Wiesen.

2. die Erhaltung des besonderen Erholungswerts für die Allgemeinheit mit

   a) der Burgruine und ihrer unmittelbaren Umgebung als kulturhistorisch wertvollem Bestand
   b) den freien Sichtachsen zur Burgruine, insbesondere die freie Sicht von Nordosten und von Südwest bis Südost.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf Dauer auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

   1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Streuobstbestände, Trockenmauern oder Felsen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;

   2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

4. Einfriedungen zu errichten;

5. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

6. Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen;

7. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

9. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;

10. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen, Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen sowie Energieholzplantagen anzulegen;

11. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

12. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

13. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;

14. Motorsport zu betreiben;

15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

16. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

17. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Einwirkungen der in § 4 genannten Art nicht zu Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsprechend § 5 Abs. 2 BNatSchG;

   dies gilt insbesondere mit der Maßgabe dass

   a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
   b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
      die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von fünf Jahren nach Nutzungseinschränkung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder Teilnahme an öffentlichen Programmen bleibt zulässig, es sei denn, in den vertraglichen Vereinbarungen oder dem Programm ist ein längerer Zeitraum festgesetzt;
   c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Streuobstbestände, Trockenmauern oder Felsen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
   d) transportable und feste Weidezäune nur ohne Fundament und nur bis zu einer Höhe von 1,50 m errichtet werden. Ausgenommen ist die Verwendung von Materialien wie Beton- oder Stahlpfosten oder Eisenbahnschwellen. Flexibles Knotengittergeflecht bleibt ebenso zulässig wie auch die Verwendung von Maschendraht für die Haltung von Schafen und Ziegen;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wobei standortgemäße, heimische Ufergehölze nachhaltig zu pflegen und zu entwickeln sind;

5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen. Hierzu gehört nicht das Erneuern oder Austauschen wesentlicher Teile oder der gesamten Anlage, sofern diese landschaftsprägende Wirkung hat, sowie Sanierungs- und Pflegearbeiten an der Burganlage, sofern durch diese Arbeiten Tiere und Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten beeinträchtigt werden können oder die Maßnahmen dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt werden. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 79 Abs. 2 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,

2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Emmendingen, Freiamt, Köndringen und Waldkirch des Landrats als untere Naturschutzbehörde vom 23. September 1938 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Emmendingen, den 15.Mai 2014

Landratsamt Emmendingen

Hanno Hurth
Landrat

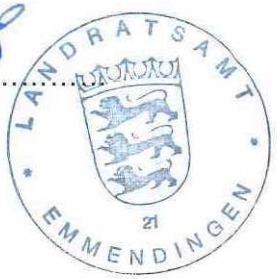

Verkündungshinweis:
Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Emmendingen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

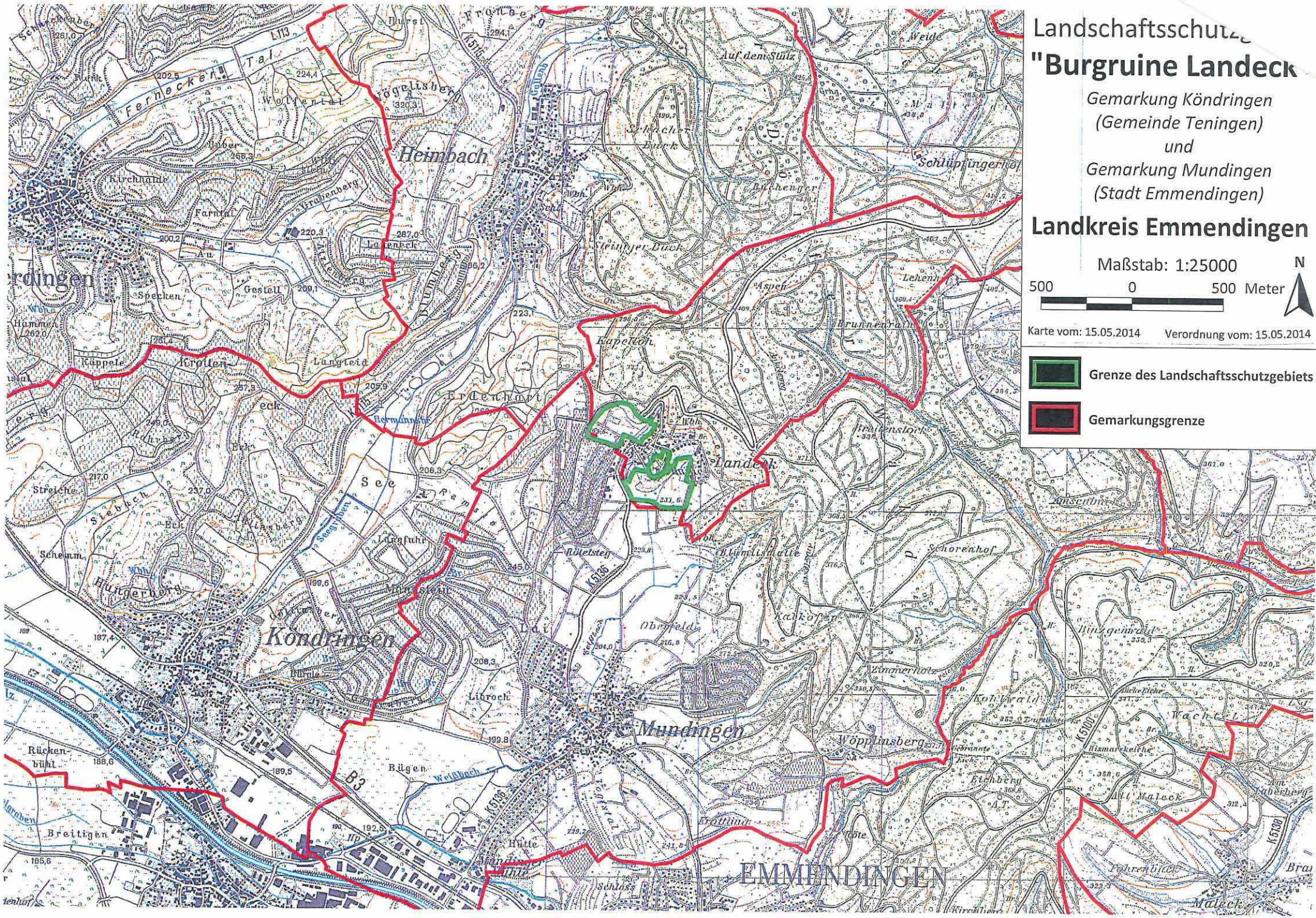
Landschaftsschutz
"Burgruine Landeck
Gemarkung Köndringen
(Gemeinde Teningen)
und
Gemarkung Mundingen
(Stadt Emmendingen)
Landkreis Emmendingen
Maßstab: 1:25000
N
500 0 500 Meter
Karte vom: 15.05.2014
Verordnung vom: 15.05.2014
Grenze des Landschaftsschutzgebiets
Gemarkungsgrenze
Heimbach
Köndringen
Mundingen
EMMENDINGEN
Landeck
Erdenhart
Kapelloh
Kalkofen
Wöpplinsberg
Eichberg
Malteck
Hurgerhorn
Rückenbühl
Breitigen
Bügen
Hütte
Schloss
Schlupfingerhof
Schorenhof
Brunnenrain
Aspen
Lehen
Weide
Auf dem Sulz
Gestell
Speichen
Kappele
Kroiten
Langteid
Streiche
Siebich
Scheimm
Langfuhr
Oberfeld
Binzgenwald
Kohlwald
Wachtel
Fernecker Tal
Wortental
Farnital
Kirchhalde
Trotberg
Vogelsberg
Trollenberg
Lattenbeck
Aitzelberg
Brumbeerig
Hammen
Rohrberg
Eck
Langberg
Seegraben
Rebleisteig
Blumlisgalle
Zimmerholz
Tannenbühl
Weltbach
Tegtal
Fohrenbühl
Bismarckeiche
Mahlberg
Ringsheim
Rheinhausen
Wyhl
Weisweil
Herbolzheim
Kenzingen
Nordweil
Bahlingen
Riegel
Malterdingen
Teningen
Emmendingen
B3
K5136
K5100
K5130
K5115
L113

Landschaftsschutzgebiet

"Burgruine Landeck"

Gemarkung Köndringen
Gemeinde Teningen
und
Gemarkung Mundingen
Stadt Emmendingen

Landkreis Emmendingen

Maßstab: 1:2500

50 0 50 100 Meter

N

Karte vom: 15.05.2014

Verordnung vom: 15.05.2014

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- Flurstücksgrenzen
- Gemarkungsgrenzen

Gemarkung Köndringen

Gemarkung Mundingen

Karte zu § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15.05.2014
Landschaftsschutzgebiet „Landeck“
Landkreis Emmendingen
Gemeinde Teningen, Gemarkung Köndringen
Stadt Emmendingen, Gemarkung Mundingen
Maßstab 1:25.000
Landratsamt Emmendingen
Untere Naturschutzbehörde

Hanno Hurth
Landrat

LANDRATSAMT EMMENDINGEN 21